

über den Primaten und Patriarchen stehen, weil sie an delegierten Primatialrechten teilhaben; einen Hinweis auf ein göttliches Recht des Kardinalats oder auf eine Teilhabe an der Schlüsselgewalt des Papstes konnte der Vf. aber nicht finden. W. H.

Bernhard Schimmelpfennig, Zur Glossierung kanonistischer Texte an der Kurie in Avignon, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 2 (1972) S. 33—43, behandelt aus der Hs. Borghese 234 einige Glossen zum Apparat des Guido de Baysio († 1313), die Auskunft „über die Umsetzung der kanonistischen Theorie in die kuriale Praxis“ geben. D. J.

Benjamin Z. Ked ar, Canon Law and Local Practise: The Case of Mendicant Preaching in Late Medieval England, *Bulletin of Medieval Canon Law* N. S. 2 (1972) S. 17—32, zeigt, daß die Bulle *Super cathedram* Bonifaz' VIII. (18. 2. 1300), die die Streitigkeiten zwischen Mendikanten und Weltklerus über die Predigt- und Beichtvollmachten neu regelte, für England keine brauchbare Lösung bot, da beide Seiten die Dekretale zu ihren Gunsten interpretierten, und daher die Auslegung von Diözese zu Diözese verschieden war. D. J.

Richard C. Trexler, The Bishop's Portion: Generic Pious Legacies in the Late Middle Ages in Italy, *Traditio* 28 (1972) S. 397—450. — Der Vf. zeigt, wie italienische Bischöfe, von Bonifaz' VIII. Dekretale *Super cathedram* (18. 2. 1300) ausgehend, ihre rechtlich schwach begründeten Ansprüche auf Einkünfte aus Testamentsverfügungen zu verbessern suchten. Ihr Interesse konzentrierte sich auf die Testamente zugunsten frommer Stiftungen und für Arme, wobei ihnen die Rechtsauffassung des 14. Jh. zu Hilfe kam, die den Bischof als pater pauperum und natürlichen Rechtsbeistand der Armen betrachtete. D. J.

---

Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, 1. Bd., Lübeck 1971, Verlag Max Schmidt-Römhild, 438 S., DM 98. — Ders., Lübisches Recht im Ostseeraum (Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Abt. Geisteswissenschaften, Heft 143) Köln u. Opladen 1967, Westdeutscher Verlag, 49 S., DM 4,90. — Nach Veröffentlichung einer Vielzahl von Arbeiten zum lübischen Recht und vor allem nach Herausgabe der Lübecker Ratsurteile hat Ebel nun den 1. Band einer Gesamtdarstellung des lübischen Rechts vorgelegt. Lübisches Recht ist das Recht der Stadt Lübeck, wie es in Lübeck selbst und in den lübischen Städten gegolten hat. Nur dieses gemeinsame Recht ist Gegenstand der Darstellung, wobei aber z. T. auch auf Sonderregelungen eingegangen wird, die nur in Lübeck bzw. in einzelnen Tochterstädten gegolten haben. Die Entwicklung des Rechts dieses nächst dem Magdeburger größten deutschen Stadtrechtskreises ist keine kontinuierliche. Sie läßt sich nach Ebel in zwei große Epochen einteilen, in ein Stadium der Entfaltung und Blüte und in ein solches der Erstarrung und des Schwundes, wobei das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586 den Markstein zwischen den beiden Epochen bildet (S. 12). Der vorliegende Band stellt die Entwicklung in der ersten Epoche dar. In einem ersten Hauptteil (S. 17—221) behandelt Ebel die Grundlagen: den lübischen Rechtskreis (Stadtgründung Lübecks und der lübischen Städte allgemein, ausführlicher Überblick über die Ausbreitung des lübischen Rechts, Rechtszug nach Lübeck, wobei letzteres auch allgemein für die frühe Entwicklung und die Ausbildung verschiedener Formen des Rechtszuges zu Oberhöfen von besonderer Bedeutung ist), die Rechtsbildung (Herkunfts-